

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

Richtlinien des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus über die Verleihung einer Medaille für besondere Verdienste um die Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg

Vom 22. November 2022 - Az.: 13-103-4/46/6

Präambel

Herausragende Verdienste von Persönlichkeiten und Unternehmen um die Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg können mit der "Wirtschaftsmedaille des Landes Baden-Württemberg" gewürdigt werden. Sie wird verliehen für besondere berufliche oder unternehmerische Leistungen, die der baden-württembergischen Wirtschaft in herausragendem Maße dienen. Dies gilt auch für Leistungen, die in Organisationen der Wirtschaft, in Gewerkschaften, Arbeitnehmervertretungen, Arbeitgeberorganisationen oder sonstigen gleichwertigen Institutionen erbracht wurden. Die Verleihung der Wirtschaftsmedaille stellt dabei ein persönliches Ehrungsinstrument der Wirtschaftsministerin oder des Wirtschaftsministers des Landes Baden-Württemberg dar.

§ 1 Sachlicher Anwendungsbereich

In Betracht kommt die Auszeichnung herausragender Leistungen im Bereich jeglicher Wirtschaftszweige, insbesondere

- der Industrie.
- des Handels,
- des Handwerks,
- der Dienstleistungswirtschaft (zum Beispiel auch IT-Branche, Digitalisierungssektor, Logistik und Mobilität),
- des Tourismus- und Freizeitbereichs,
- der Ressourcenwirtschaft,
- der Medizinwirtschaft,
- der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
- der Forschung und Entwicklung.

§ 2 Persönlicher Anwendungsbereich

Ausgezeichnet werden können sowohl Unternehmen als auch einzelne Persönlichkeiten, zum Beispiel in Ihrer Eigenschaft als Unternehmensgründerin oder Unternehmensgründer, als Unternehmensinhaberin oder Unternehmensinhaber, als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder als Person sonstigen wirtschaftlichen Wirkens beispielsweise in einer Wirtschaftsorganisation. Die Unternehmen und einzelnen Persönlichkeiten müssen dabei einen erheblichen Bezug zum Land Baden-Württemberg aufweisen.

§ 3 Auswahlkriterien

Maßgebliche Kriterien für die Bewertung der wirtschaftlichen Leistungen im Rahmen des Auswahlverfahrens für die Verleihung der Wirtschaftsmedaille sind ungeachtet ihrer Reihenfolge:

- der Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen
- die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und ein darüberhinausgehendes Engagement im Bereich der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, zum Beispiel durch betriebliche Förderprogramme
- die konzeptionelle Sicherung des generationsübergreifenden
 Wissenstransfers im Unternehmen, zum Beispiel durch Patenprogramme oder digitale Wissensaufbereitung
- eine nachhaltige Unternehmensführung, insbesondere durch die Unterhaltung von Generationsbetrieben
- die F\u00f6rderung des Technologietransfers
- die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung
- die Fachkräftesicherung, zum Beispiel durch Engagement in der Berufsbildung
- ein klimafreundliches und ressourcenorientiertes Wirtschaften
- eine hohe Innovationsleistung
- das Tätigen von Investitionen im Bereich Forschung und Entwicklung
- die besondere F\u00f6rderung der Vereinbarkeit von Erwerbst\u00e4tigkeit und Privatleben zum Beispiel durch Zurverf\u00fcgungstellung innovativer Arbeitsmodelle
- eine integrationsfördernde und chancengleiche Unternehmenskultur

- die Stärkung der Sozialpartnerschaft durch den Erhalt und die Ausweitung der Kooperation zwischen den Tarifparteien
- die Zurverfügungstellung eines inklusiven Arbeitsumfelds.

Um ausgezeichnet zu werden, ist es nicht erforderlich, dass sämtliche Kriterien erfüllt sind; bereits das überdurchschnittliche Erfüllen einzelner Kriterien kann hierfür ausreichend sein. Auf § 5 Absatz 4 wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 4 Ehrunwürdigkeit

Personen, welche sich als ehrunwürdig erwiesen haben, sind von der Auszeichnung mit der Wirtschaftsmedaille des Landes Baden-Württemberg ausgeschlossen. Ehrunwürdigkeit liegt dabei in der Regel vor, wenn eine Person vorbestraft ist oder sich aus anderen Gründen als der Auszeichnung unwürdig erwiesen hat.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Vorschlagsberechtigung

Vorschlagsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen. Das Recht der Wirtschaftsministerin oder des Wirtschaftsministers des Landes Baden-Württemberg zu Initiativverleihungen bleibt hiervon unberührt.

(2) Vorschlagsform

Vorschläge an auszeichnungswürdigen Unternehmen oder Persönlichkeiten sind unter Ausführung derer wirtschaftlicher Verdienste schriftlich oder per E-Mail an die Wirtschaftsministerin oder den Wirtschaftsminister des Landes Baden-Württemberg zu richten.

(3) Auswahlbefugnis

Die Entscheidung über die Verleihung der Wirtschaftsmedaille gebührt der Wirtschaftsministerin oder dem Wirtschaftsminister des Landes Baden-Württemberg.

(4) Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer Wirtschaftsmedaille besteht nicht.

§ 6 Verleihung

(1) Verleihungsrahmen

Die Wirtschaftsmedaille des Landes Baden-Württemberg kann bis zu 30 Mal pro Kalenderjahr verliehen werden. Die Verleihungen können dabei als Einzelverleihungen oder im Rahmen einer in der Regel einmal im Kalenderjahr stattfindenden feierlichen Sammelverleihung erfolgen.

(2) Ordensinsignien (Medaille, Miniaturabzeichen und Urkunde)

Die Wirtschaftsmedaille selbst ist eine nichttragbare staatliche Auszeichnung. Sie hat einen Durchmesser von etwa 40 mm und besteht aus Feinsilber vergoldet. Auf der Vorderseite der Wirtschaftsmedaille zeigt sich das große Landeswappen von Baden-Württemberg mit der Umschrift der aktuellen Ministeriumsbezeichnung. Die Rückseite der Wirtschaftsmedaille ziert die Inschrift "für herausragende Verdienste um die Wirtschaft". Zusätzlich wird ein tragbares Miniaturabzeichen, bestückt mit einer etwa 11 mm durchmessenden Miniatur der Vorderseite der Wirtschaftsmedaille, sowie eine eigens von der Wirtschaftsministerin oder dem Wirtschaftsminister des Landes Baden-Württemberg unterzeichnete und mit dem großen Dienstsiegel des Landes versehene Urkunde, ausgehändigt.

(3) Aushändigungsbefugnis

Die Befugnis zur Aushändigung der Ordensinsignien gemäß Absatz 1 obliegt der Wirtschaftsministerin oder dem Wirtschaftsminister des Landes Baden-Württemberg. Die Wirtschaftsministerin oder der Wirtschaftsminister kann in Ausnahmefällen eine Vertretung bestimmen und mit der Aushändigung der Ordensinsignien betrauen. Die Auswahlbefugnis gemäß § 5 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Aberkennung und Herausgabepflicht

(1) Nachträgliche Ehrunwürdigkeit

Das Wirtschaftsministerium kann die Auszeichnung mit der Wirtschaftsmedaille wieder aberkennen, sofern nachträglich bekannt wird, dass die Person zum Zeitpunkt der Auszeichnung dieser unwürdig war oder die Person sich durch ein späteres Verhalten als ehrunwürdig im Sinne von § 4 erwiesen hat.

(2) Ableben

Die Ordensinsignien gehen mit der Aushändigung durch die Wirtschaftsministerin oder den Wirtschaftsminister des Landes Baden-Württemberg in das Eigentum der Beliehenen oder des Beliehenen über. Mit deren Ableben geht kein Herausgabeanspruch gegenüber den Hinterbliebenen einher.

§ 8 Ersatz bei Verlust

Die Ordensinsignien (Medaille, Miniaturabzeichen und Urkunde) sind bei deren Verlust in der Regel nicht ersetzbar.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über die Verleihung einer Medaille für besondere Verdienste um die Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg vom 15. August 2017 außer Kraft.